

Arbeitsrecht (Nr. 69/2005)

Rechtzeitigkeit des Zugangs des Kündigungsschreibens

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Im Prozess vor dem Arbeitsgericht wegen betriebsbedingter Kündigung behauptete der Angestellte, er habe das Kündigungsschreiben nicht termingerecht erhalten und forderte drei zusätzliche Monatsgehälter. Doch der Arbeitgeber hatte das Schreiben durch einen Boten beim Kläger einwerfen lassen und konnte so die Rechtzeitigkeit der Kündigung nachweisen.

Wegen Betrugsversuchs kündigte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nun fristlos – zu Recht, wie die Richter urteilten.

Urteil des LAG Hessen vom 19. Oktober 2004

Aktenzeichen: 16 Sa 1801/03

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 12. Februar
2005**

13.02.2005